

B1	BAUPLANUNG, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ	145
B1.08	Richtplanung, Raumplanung	
	Kantonaler Richtplan, Teilrevision Energie und zugehörige Änderung Energiegesetz	2024-225

Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten.

Soll der kantonale Richtplan ergänzt werden, setzt dies vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage der aktuellen Vorlage durchzuführen, wobei sich sowohl Behörden als auch Private und Verbände zur Richtplanvorlage äussern können (RRB Nr. 649/2024).

Weiter soll das kantonale Energiegesetz um das Kapitel V. «Bewilligung und Erstellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien» ergänzt werden. Vorgeschlagen wird ein kantonales Plangenehmigungsverfahren, welches die Nutzungsplanung und die Baubewilligung vereint. Das Gesetz betrifft vorderhand Windenergieanlagen, soll jedoch auf weitere Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien ausgeweitet werden können. Die Planungs- und Bewilligungsverfahren für solche Anlagen sollen mit der Gesetzesrevision beschleunigt werden.

Erwägungen

Richtplanrevision

Anlässlich der Klimadialoge vom 4. Oktober 2022 und 23. April 2023 wurde den Gemeinden vorgestellt, wie der Regierungsrat das weitere Vorgehen bei den Standortevaluationen für Windkraftanlagen im Kanton Zürich sieht und wie die Gemeinden miteinbezogen werden.

Die Gemeinde Embrach hat zu beiden Klimadialogen jeweils eine Stellungnahme zum damals geplanten Standort Nr. 8 «Blauen» zuhanden der Baudirektion verfasst. Darin wurde unter anderem moniert, dass der Standort Nr. 8 im Masterplan «Landschaftsentwicklung unteres Tösstal» wie folgt umschrieben wurde: «Der zusammenhängende, unzerschnittene Landschaftsraum Blauen ist zu erhalten» und deshalb in der weiteren (Richt-)Planung nicht mehr zu verfolgen sei.

Stellungnahme:

In der heute vorliegenden Richtplanrevision wurde das Gebiet «Blauen» vollumfänglich gestrichen. Die Gemeinde Embrach bedankt sich für die Berücksichtigung des Antrages bei der zuständigen Direktion und verzichtet auf eine diesbezügliche weitere Stellungnahme.

Revision Energiegesetz

Um die Umsetzung der Ziele der eidgenössischen und der kantonalen Energiestrategie zu unterstützen, sollen die Planungs- und Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die Einführung eines kantonalen Plangenehmigungsverfahrens vereinfacht und beschleunigt werden. Im Plangenehmigungsverfahren werden Nutzungsplanung und Baubewilligung vereint. Das Zürcher Recht kennt bereits ähnliche Verfahren, etwa im Strassengesetz (StrG; LS 722.1) oder im Wasserwirtschaftsgesetz (WWG; LS 724.11). Sie haben sich bei Infrastrukturprojekten bewährt und können die Verfahrensdauer insgesamt verkürzen.

Das neue kantonale Plangenehmigungsverfahren soll im kantonalen Energiegesetz (EnerG; LS 730.1) verankert werden.

Das kantonale Plangenehmigungsverfahren soll in erster Linie für Anlagen zur Nutzung der Windenergie gelten. Es soll für Anlagen von nationalem sowie von kantonalem Interesse anwendbar sein. In welchen Fällen eine Anlage von nationalem Interesse ist, ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 12 EnG, Art. 9 Energieverordnung [EnV; SR 730.01]). In welchen Fällen eine Anlage von kantonalem Interesse ist, soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe regeln können. Nicht geeignet erscheint das Plangenehmigungsverfahren hingegen für kleinere Projekte, welche im kommunalen Interesse liegen und auf der kommunalen Energieplanung beruhen. Solche Anlagen sind weiterhin nach geltendem Recht zu planen und zu bewilligen.

Die Erstellung und Änderung von Windenergieanlagen von nationalem oder kantonalem Interesse soll grundsätzlich im Plangenehmigungsverfahren beurteilt werden. Entsprechend unterstehen solche Anlagen einer Plangenehmigungspflicht. Da es in Einzelfällen zweckmässig sein kann, anstelle des Plangenehmigungsverfahrens das ordentliche Verfahren mit einem kantonalen Gestaltungsplan und einer Baubewilligung zu durchlaufen, sollen Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht möglich sein.

Die Plangenehmigung umfasst sowohl die Nutzungsplanung, d.h. die Festlegung der zulässigen Nutzung des Bodens, als auch sämtliche nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligungen sowie die Erteilung des Enteignungsrechts. Die Vereinigung der Nutzungsplanung und des Baubewilligungsverfahrens sowie die Erteilung sämtlicher erforderlicher kantonalen Bewilligungen in einem Verfahren tragen wesentlich zur Beschleunigung des Verfahrens bei. Zudem soll die Plangenehmigung auch sämtliche mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden dauerhaften oder temporären Erschliessungsanlagen und Installationsplätze beinhalten. Auch dadurch wird im Vergleich zur heutigen Situation eine Vereinfachung und Verfahrensbeschleunigung erreicht.

Neben der kantonalen Plangenehmigung sind keine kommunalen Bewilligungen erforderlich.

Stellungnahme:

Abschnitt	Vorentwurf	Anmerkung/Antrag
§ 16 f Abs. 1	Die Vorhabenträgerinnen sind be- rechtigt, die vom Vorhaben be- troffenen Grundstücke zu betreten sowie Vorbereitungshandlungen wie Geländeaufnahmen, Vermessungen, Windmessungen sowie Boden- und Baugrunduntersuchungen vorzu- nehmen.	In den Erläuterungen der Synopse wird festgehalten, dass auch Hilfs- personen Zutrittsberechtigt wären. Antrag: Dies soll im Gesetz ergänzt werden, da dies für Grundeigentü- mer sonst missverständlich ist.
§ 16 g (Variante 1)	Die Vorhabenträgerinnen geben den Standortgemeinden Gelegenheit, in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung zu nehmen.	Bei dieser Variante würde der Einbe- zug der Standortgemeinden mittels offener Information erfolgen. Wann dieser stattfinden würde, ist nicht klar. Antrag: Die Variante 1 ist zu strei- chen.
§ 16 g Abs. 1-2 (Variante 2)	Abs. 1: Die Vorhabenträgerinnen be- ziehen die Standortgemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Vorhaben frühzeitig ein. Sie geben ihnen Gele- genheit, in geeigneten Stadien zu den Plänen Stellung zu nehmen. Abs. 2: Im Plangenehmigungsgesuch erstellen die Vorhabenträgerinnen Bericht über den Einbezug der Standortgemeinden.	Variante 2 regelt, dass die Gemein- den Anspruch auf einen frühzeitigen Einbezug haben und bereits über Planungsabsichten informiert wer- den müssen. Die Berichterstattung wird begrüsst. Antrag: Es wird beantragt, dass die Variante 2 im Gesetz verankert wer- den soll.
§ 16 j Abs. 3	Die Standortgemeinden können während der Auflagefrist gegenüber der Baudirektion zum Vorhaben Stel- lung nehmen. Berechtigten Begeh- ren der Gemeinden ist bei der Plan- genehmigung zu entsprechen.	Mit einem Recht zur Stellungnahme kann sich die Gemeinde zum Plange- nehmigungsverfahren äussern. Es wird begrüsst, dass die Baudirektion die Stellungnahme im Rahmen der Plangenehmigung würdigt. Antrag: § 16 j Abs. 3 soll zusätzlich zur Variante 2 eingeführt werden.
§ 16 k Abs. 1	Gegen das Vorhaben und eine allfällige Enteignung kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Entschädigungsbegehren infolge Enteignung sind während der	An der Informationsveranstaltung vom 8. Juli 2024 kam eine Frage aus dem Publikum, ob grundsätzlich ent- eignet werden kann, wenn die Grundeigentümer nicht einverstan-

	Auflagefrist einzureichen.	<p>den wären. Dies wurde an der Informationsveranstaltung verneint und darauf hingewiesen, dass wenn jemand nicht einverstanden ist, die Anlage nicht gebaut werde.</p> <p>Da im Gesetz aber nun die Möglichkeit für die Enteignung geschaffen wird und die Entschädigung nur während der Auflagefrist geltend gemacht werden kann, stellt die Gemeinde folgenden Antrag: Die Entschädigung für die Enteignung ist im Eintretensfall voraussetzungslos geschuldet.</p> <p>Es wird befürchtet, dass viele Grundeigentümer die Auflagefrist verpassen und ihnen so die Entschädigung verwehrt bleiben würde.</p>
--	----------------------------	---

Beschluss:

1. Auf eine Stellungnahme zur Richtplanrevision wird verzichtet. Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung der geschilderten Bedenken in den Stellungnahmen zum Gebiet «Blauen» bei der Baudirektion.
2. Der Gemeinderat unterstützt die oben aufgeführten Anträge zur Änderung des Energiegesetzes und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
3. Die Stv. AL B + I wird gebeten, obenstehende Anträge betreffend Änderung Energiegesetz und Teilrevision kantonaler Richtplan via eVernehmlassungen im Namen des Gemeinderates Embrach der Baudirektion einzureichen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) B1.08
5. Mitteilung per E-Mail an:
 - RV B+I